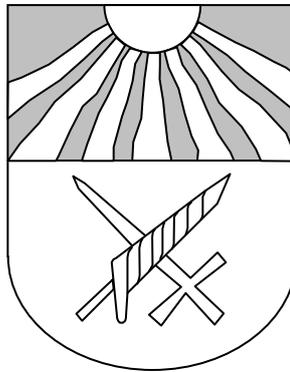


Einwohnergemeinde Lenk



GEBÜHRENREGLEMENT

2009

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES.....	3
1.1. GEGENSTAND	3
1.2. BEMESSUNG	3
1.3. GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER.....	4
1.4. ERHEBUNG	4
2. GEBÜHRENBEREICHE	5
2.1. PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	5
2.2. EINWOHNERKONTROLLE.....	6
2.3. ORTSPOLIZEIWESEN.....	6
2.4. BAUWESEN.....	8
2.4.1. Baugesuche und Voranfragen	8
2.4.2. Baukontrolle	10
2.4.3. Weitere Aufwendungen.....	10
2.5. STEUERWESEN.....	10
2.6. DATENSCHUTZ.....	11
2.7. VERSCHIEDENES.....	11
3. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	11
AUFLAGEZEUGNIS	13

(Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 16 vom 02.12.2008)

Die Gemeindeversammlung von Lenk, gestützt auf das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Lenk,

beschliesst:

1. Allgemeines

2.1. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefongebühren, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

2.2. Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren
nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,

b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation

erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

2.3. *Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner*

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

2.4. *Erhebung*

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung

tung fällig.

Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugzinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<p>Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p>³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p>

2. Gebührenbereiche

2.1. Personen-, Familien-, Erbrecht

Personenrecht	Art. 15 Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch	Fr. 50.00
Familienrecht	Art. 16 Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	Art. 17 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.00
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.00 pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.00 pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.00

⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.00
⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

2.2. Einwohnerkontrolle

Art. 18 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
Art. 19 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG	Aufwandgebühr II reduziert , max. CHF 200.00
³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	Gratis

2.3. Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 20 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Ver-	

	waltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	Art. 21a ¹ ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgesetz (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG,	Aufwandgebühr I
	³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 22 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 23 ¹ Erteilung der Bewilligung: einmalige Grundgebühr	Fr. 40.00
	² Gebühren pro Tag: Parkplatz TEC Hartplatz Marktplatz	Fr. 50.00 Fr. 50.00 Fr. 100.00
	³ Benutzung der öffentlichen WC-Anlagen (exkl. Reinigung) pro Tag:	Fr. 50.00
Leumundszeugnis	Art. 24 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.00
Ausweise	Art. 25 ¹ Antrag zur Ausstellung von Ausweisen (Identitätskarte und/oder Pass)	Eidg. Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11)
Fundbüro	Art. 26 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.00
Lotto, Lotterie, Tombola	Art. 27 Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Fr. 10.00

¹ eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4. Juni 2013

Waffenerwerbsschein	Art. 28 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Reklame	Art. 29 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde) ² Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II
Hundetaxe	Art. 29a ^{2 1} Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes ² Taxpflichtig sind Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben ³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 90.00 und 120.00 (jährlich pro Hund) in einer Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich ⁴ In Ergänzung zu Art. 13 Abs. 4 Hundegesetz sind folgende Hunde von der Taxpflicht befreit: a) Rettungs- und Katastrophenhunde (www.redog.ch) b) Therapiehunde (www.skg.ch)	

2.4. Bauwesen

2.4.1. Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige formelle Prüfung	Art. 30 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit ² Profilkontrolle ³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II Fr. 30.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 31 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel ² Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr II Fr. 50.00

² eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4. Juni 2013

	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte materielle Prüfung	Art. 32 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.00 pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 50.00
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.00
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.00
	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.00
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.00
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr I
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II
	g) Wasseranschluss	Fr. 30.00
	h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.00
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 30.00
Beratung und Antragstellung	Art. 33 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde ≠ Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 32 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 34 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 35 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.00

Vorzeitiger Baubeginn	Art. 36 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
-----------------------	--	------------------

2.4.2. Baukontrolle

Baubeginn	Art. 37 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.00
-----------	--	-----------

Kontrollen	Art. 38 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
------------	--	------------------

Massnahmen	Art. 39 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
------------	---	------------------

2.4.3. Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 40 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
---------	--	--------------------------------------

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 41 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
-------------------------------	---	------------------

2.5. Steuerwesen

Veranlagung	Art. 42 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.00
-------------	---	-----------

	² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
--	--	-----------------

Amtliche Bewertung	Art. 43 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.00
--------------------	---	-----------

² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge Aufwandgebühr I

2.6. Datenschutz

Art. 44 ¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz Aufwandgebühr II (unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 4 hiervor)

² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten Aufwandgebühr II

2.7. Verschiedenes

Nachschlagen **Art. 45** Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften Aufwandgebühr I

Schreiberei **Art. 46** Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private Aufwandgebühr I

Ausgleichskasse **Art. 47** Versicherungsausweis - Duplikat gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung

Gebühreninkasso **Art. 48** ¹ Mahnung Fr. 20.00

² Verfügung Fr. 30.00

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif **Art. 49** ¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung **Art. 50** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten **Art. 51** ¹ Das Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 01.01.2009 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Gebührenreglement vom 22.01.1991 auf.

Lenk, 2. Dezember 2008

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Präsident Sekretär

Schürch

Bucher

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 31. Oktober bis 1. Dezember 2008 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 30. Oktober 2008 bekannt.

Der Gemeindeschreiber:

Bucher